

## Patientenverfügung

Der medizinische Fortschritt und insbesondere die Apparatemedizin machen es möglich, den Lebensfunken über längere Zeit aufrechtzuerhalten und den Tod hinauszuzögern. Doch der Patient fragt sich:

„Will ich das an meinem Lebensende“?

In guten Tagen sollte er sich diesen letzten Fragen zwischen Leben und Tod stellen und seine Haltung dazu festlegen. Jeder Kann in die Lage kommen, dass er sich nicht mehr äußern kann. Für diesen Fall sollte Vorsorge getroffen werden.

Dies wird durch das seit dem 01. Sept. 2009 geltende Patientenverfügungsgesetz erleichtert. Es ist nunmehr geklärt:

- Schriftliche Patientenverfügungen sind verbindlich und müssen beachtet werden.
- Die Lebens- und Behandlungssituation, über die zu entscheiden ist, muss in der Patientenverfügung konkret beschrieben werden.
- Patientenverfügungen gelten für alle Krankheitsstadien
- Eine vorausgehende ärztliche Beratungspflicht besteht nicht.
- Notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Der Kreissenorenrat hat deshalb zusammen mit dem Kreissozialamt die schon seit 1992 herausgegebene Böblinger Patientenverfügung der neuen Rechtslage angepasst.

Wie schon bisher, haben wir darauf geachtet, eine kurze, leicht verständliche Patientenverfügung auf 2 DIN A 4 Seiten zu formulieren.

Dies entspricht auch den bei unseren Informationsveranstaltungen vielfach geäußerten Wunsch.

Auch viele Fachleute warnen vor Perfektionismus, der die Hemmschwellen erhöht und viele Menschen eher abschreckt. Sie empfehlen deshalb möglichst eine Patientenverfügung, die ja jederzeit geändert und widerrufen werden können.

Deshalb haben wir die bisher nur auf die unmittelbare Sterbephase beschränkte Böblinger Patientenverfügung um lediglich drei weitere Krankheitssituationen erweitert, bei denen ebenfalls auf lebenserhaltende oder lebensverlängernde medizinische Maßnahmen verzichtet werden soll. Es handelt sich dabei um:

1. Unheilbare, tödliche Krankheiten im Endstadium auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
2. Gehirnschädigungen welche künftig ein selbstbestimmtes Leben verhindern
3. Fortgeschrittene Hirnabbauprozesse (z.B. Demenzerkrankung)

Welche der insgesamt vier aufgeführten Krankheitssituationen geregelt werden soll, kann dann durch Ankreuzen individuell verfügt werden.

Außerdem haben wir die konkreten medizinischen Behandlungswünsche einzeln aufgeführt sowie auch formuliert, welchen Maßnahmen ausdrücklich widersprochen wird.

Nicht mehr enthalten sind die Zeilen für eine regelmäßige unterschriebene Bestätigung. Dieses schon bisher juristisch umstrittene Erfordernis wird im neuen Gesetz nicht verlangt. Studien belegen, dass sich der Wille, insbesondere bei Patientenverfügungen, die sich auf die Endphase des Lebens beschränken, nur ganz selten ändert.

Für die dringend empfohlene Vollmachtserteilung haben wir eine Anlage formuliert, die allen rechtlichen Erfordernissen einer Gesundheitsvollmacht entspricht.

Da ja meist auch noch finanzielle und vermögensrechtliche Angelegenheiten geregelt werden müssen, verweisen wir auf die beim Notar abzuschließende sogenannte Generalvollmacht.

Falls keine Vollmacht erteilt wird, legen wir die Benennung eines gewünschten Betreuers nahe, der dann vom Betreuungsgericht (Vormundschaftsgericht) bestellt wird.

Wir werden unser Patientenverfügung, die ja auch Formulierungshilfe für eine selbst verfasste Verfügung dienen kann, auch im Internet auf unserer Homepage [www.kreissenioerenrat.boeblingen.de](http://www.kreissenioerenrat.boeblingen.de) veröffentlichen.

Die Vordrucke einschließlich einer gut verständlichen Gebrauchsanweisung können Sie auch kostenlos beim Kreissenioerenrat im Landratsamt Böblingen bestellen (Landratsamt-Kreissenioerenrat-Parkstr. 16, 71034 Böblingen, Tel. 07031/-663-1234). Dort können Sie auch erfragen, wo Sie eine Einzel- oder Gruppenberatung erhalten können.

Über eine kleine Spende freuen wir uns als ehrenamtlich geführten Verein natürlich immer.

Soweit zur Böblinger Patientenverfügung.

Das neue Patientenverfügungsgesetz gilt für alle Krankheitsarten und Krankheitsstadien. Wer also eine Verfügung auf andere Krankheitsarten- und Krankheiten ausdehnen will, dem empfehlen wir eine fachkundige ärztliche Beratung. Hilfreich ist in solchen Fällen auch die kostenlose Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – 11015 Berlin. Wir können auch eine Beratung bei dem speziell für dieses Thema in Leonberg gegründeten Verein, die „Insel“, Kontakttelefon 07152-3378610 empfehlen. Auch im Internet ist dieses Angebot unter [www.insel-leonberg.de](http://www.insel-leonberg.de) abrufbar.

Abschließend sei ausdrücklich betont: Die Patientenverfügung stellt nur ein- wenngleich wichtiges- Element in einem umfassenden Prozess der Vorausplanung dar, in dessen Mittelpunkt frühzeitige Gespräche zwischen Patienten, Angehörigen und ärztlichen-pflegerischem Team über Krankheit, Sterben und Tod sowie den Einsetz lebensverlängernder Maßnahmen stehen sollten. Diese Gespräche sind ein außerordentlich wichtiger Nebeneffekt und sehr wichtig für die Ermittlung des mutmaßlichen Willens des nicht mehr ansprechbaren Patienten.

Bleibt zu hoffen, dass diese Chance für eine selbstbestimmte und würdevolle Gestaltung der letzten Lebensphase jetzt auch zu einer größeren Verbreitung von vorsorgenden Verfügungen führt. Bisher haben ja nur ca. 11 % der Bundesbürger eine Patientenverfügung erstellt.

**Der Landkreis Böblingen fördert die Arbeit des Kreissenioerenrates mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.300 Euro. Zusätzlich stellt der Landkreis einen Raum für die Geschäftsstelle und zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung eine halbe Verwaltungskraft zur Verfügung.**